

Augé GmbH, Ringstr. 6, 97270 Kist

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Selbstfahrer **Vermietfahrzeuge Truck und Trailervermietung**

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende

Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit dem Mieter.

Werden inhaltlich voneinander abweichende Bestätigungsschreiben gewechselt, so gilt grundsätzlich der Inhalt unserer Bestätigung, es sei denn, der Mieter widerspricht innerhalb von 10 Tagen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vorstehende Mietvertrag enthalten sämtliche Abreden zwischen der Firma AUGÉ und dem Mieter. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen schriftlich bestätigt werden.

2. Der Mieter bevollmächtigt die zur Abholung und Rückgabe des Mietfahrzeuges beauftragte Person zur Abgabe und Entgegennahme der für den Abschluss und die Abwicklung des

Mietvertrages erforderlichen Erklärungen einschließlich der Unterzeichnung des Zustandsberichts bei Rückgabe des Mietfahrzeugs und der rechtsverbindlichen Erteilung des Reparaturauftrages im Namen des Mieters.

3. Mietdauer

Das Mietverhältnis wird je nach Vereinbarung als Kurzzeitmiete, Mindestmiete oder auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich der Mietvertrag um eine Abrechnungsperiode, maximal jedoch um einen Monat, es sei denn, die Firma AUGÉ widerspricht der Verlängerung bis spätestens 1 Woche vor Ablauf der Mietzeit.

4. Außerordentliche Kündigung

Die Firma AUGÉ ist berechtigt den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn (a) der Mieter länger als 10 Tage mit einem Betrag in Höhe von mindestens einer Monatsmiete in Rückstand gerät oder (b) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters gegenüber der Firma AUGÉ bei Vertragsschluss bekannten Umständen erheblich verschlechtern, insbesondere bei Zwangsvollstreckungen oder drohendem Insolvenzantrag (c) oder wenn der vertragswidrige Gebrauch des Mietfahrzeugs trotz einmaliger Abmahnung vom Mieter fortgesetzt wird, oder (d) bei erheblichen sonstigen Pflichtverletzungen. Nach erfolgter Kündigung darf das Mietfahrzeug nur noch zur Fahrt in die Niederlassung der Firma AUGÉ benutzt werden. Es ist dann ausdrücklich untersagt, das Mietfahrzeug ins Ausland zu verbringen.

5. Einsatzgebiet

Das Mietfahrzeug darf nur in Europa mit Ausnahme der Staaten der ehemaligen UdSSR genutzt werden, nicht jedoch in Kriegs- und Krisengebieten. Im Falle des Verstoßes besteht kein Versicherungsschutz. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma AUGÉ. Sollte das Mietfahrzeug im Falle des Verstoßes des Mieters gegen das vereinbarte Einsatzgebiet dort in einen Unfall verwickelt, unterschlagen oder gestohlen werden, hat der Mieter für alle Schäden und Folgeschäden aufzukommen.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder seinen angestellten Mitarbeitern in dessen Auftrag geführt werden, jedenfalls aber nur mit gültiger Fahrerlaubnis. Bei Benutzung des Mietfahrzeugs durch Dritte ist der Mieter verpflichtet, dem Fahrer vor Übergabe des Fahrzeugs die Mietbedingungen bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Mieter hat mit gesteigerter Sorgfalt darauf zu achten, dass kein Unberechtigter das Fahrzeug führt und Zugang zu diesem erhält. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter hat die Be- und Entladung des Mietfahrzeugs sorgfältig zu überwachen. Das Mietfahrzeug ist schonend zu behandeln.

7. Übergabe und Rückgabe

Der Mieter hat das Mietfahrzeug in der vereinbarten Niederlassung der Firma AUGÉ zu übernehmen und dort auch zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, an der

Untersuchung und Erstellung des schriftlichen Zustandsberichts mitzuwirken. Von dem Protokoll, das bei Übergabe und bei Rückgabe gefertigt wird, erhält der Mieter bzw. dessen Beauftragter eine Kopie.

Ist ein Bereitstellungsdatum vereinbart, so beginnt der Mietvertrag mit der Bereitstellung ansonsten mit der Übergabe.

Wird das Mietfahrzeug nach Ende der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr 8:00 – 17:00 Uhr) in oder vor der Niederlassung abgestellt, so gilt der folgende Werktag als Rückgabetag. Sowohl der Übergabetag als auch der Rückgabetag zählen als volle Miettage. Die Miete ist zu entrichten bis das Mietfahrzeug einschließlich Papieren und Zubehör in der vereinbarten Niederlassung der Firma AUGÉ zurückgegeben worden ist. Sind bei Rückgabe Schäden am Mietfahrzeug zu beseitigen, die der Mieter zu vertreten hat, ist für die Reparaturdauer einschließlich Materialbeschaffungsdauer die Miete fort zu entrichten, maximal jedoch für 7 Tage. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass die Reparatur mit Ersatzteilbeschaffung kürzer als behauptet gedauert hat.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietfahrzeug sind nicht zulässig. Nimmt der Mieter nach vorheriger Zustimmung durch die Firma AUGÉ zusätzliche Einbauten, Lackierungen oder Beschriftungen an dem Mietfahrzeug vor, ist er verpflichtet auf Verlangen der Firma AUGÉ zum Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Der Mieter haftet bei Verschulden für den Verlust von Fahrzeugschlüsseln, amtlichen Zulassungspapieren, Zollverschlussanerkennnissen und ATP Prüfbescheinigungen und hat neben den Kosten der Neubeschaffung der Papiere eine Verwaltungskostenpauschale je Einzelfall von € 40,-- an die Firma AUGÉ zu zahlen.

8. Reparaturen

Die Firma AUGÉ hat Mängel am Mietfahrzeug, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen und die ohne Verschulden des Mieters entstanden sind, auf eigene Kosten zu beseitigen. Dazu hat der Mieter das Fahrzeug unbeladen nach rechtzeitiger Voranmeldung auf seine Kosten in die Niederlassung der Firma AUGÉ oder eine von der Firma AUGÉ zu benennende Fachwerkstatt zu bringen. Bei mehr als 72-stündiger Reparaturzeit erhält der Mieter von der Firma AUGÉ in der BRD ein Ersatzfahrzeug zur Überbrückung gestellt. Während der Reparaturzeit wird der Mietzins weiter geschuldet. Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Mieter das Recht, den Mangel selbst oder durch eine autorisierte Fachwerkstatt beheben zu lassen. Die Kostenübernahme durch die Firma AUGÉ setzt jedoch die vorherige Zustimmung der Firma AUGÉ voraus, die auch telefonisch eingeholt werden kann. Es dürfen nur Reifen gegen Reifen des gleichen Typs und der gleichen Marke ersetzt werden. Bei Schäden an der Kilometeranzeige hat der Mieter an die Firma AUGÉ neben der Rechnung eine Bescheinigung der ausführenden Werkstatt über den alten Kilometerstand umgehend einzureichen.

9. TÜV und Bremsenuntersuchung, Wartungen

Der Mieter hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen sowie zu den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen unentgeltlich zu erfüllen und die Firma AUGÉ insoweit freizustellen. Die Gebühren sowie die Kosten von dabei anfallenden Verschleißreparaturen werden von der Firma AUGÉ übernommen.

Der Mieter hat das Mietfahrzeug auf eigene Kosten und unter Beachtung der Herstelleranweisungen zu pflegen, dazu gehört auch Waschen und die Innenreinigung. Öl, Wasserstände und Reifendrucke sind vom Mieter regelmäßig zu kontrollieren. Es ist dem Mieter untersagt, das Mietfahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen oder zu Testzwecken zu nutzen. Das Nutzungsverbot gilt auch für die Verwendung des Mietfahrzeugs zu Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Auf Verlangen der Firma AUGÉ hat der Mieter jederzeit den Aufenthalt des Mietfahrzeugs unverzüglich mitzuteilen und die Besichtigung des Mietfahrzeugs zu ermöglichen.

10. Kfz-Steuer/ Haftpflichtversicherung Die Firma AUGÉ schließt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 50 Millionen pauschal sowie eine

Teilkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 1.000,-- und eine Vollkasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von € 1.500,-- ab, es sei denn im Mietvertrag ist eine andere Regelung getroffen. Der Selbstbehalt ist vom Mieter je Schadensfall und je Mietfahzeug verschuldensunabhängig zu tragen. Sollten durch Unfälle des Mieters die Versicherungsprämien steigen, stimmt der Mieter bei Vertragsschluss der Erhöhung des Mietzinses um die Mehrkosten der Versicherung zu. Die Firma AUGÉ wird auf Verlangen hierzu die Versicherungsprämien offenlegen. Die Firma AUGÉ darf den Mietzins anpassen, wenn transportmittelbezogene Steuern neu eingeführt werden, sich vorhandene Steuern ändern oder die dafür maßgeblichen Vorschriften bzw. die Rechtsprechung sich hierzu ändert.

11. Schäden

Schäden, welche vom Mieter bzw. von Dritten verursacht werden, sind unverzüglich und sofort dem Vermieter telefonisch und schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, welche mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 € dem Mieter in Rechnung gestellt wird, hiervon unabhängig ist die vereinbarte Selbstbeteiligung pro Schadenfall. Bei jedem Unfall ist die Polizei zu rufen und für eine Unfallaufnahme der Polizei Sorge zu tragen. Der Fahrer ist verpflichtet neben der polizeilichen Unfallaufnahme für eine umfangreiche Dokumentation des Unfalles nebst Kennzeichen, beteiligten Versicherungen, Unfallskizze, Benennung von Zeugen mit Anschrift sowie der sonstigen Beteiligten des Unfalls und der Sicherung von Beweismitteln zu sorgen. Gegnerische und der Sicherung von Beweismitteln zu sorgen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter tritt bei Vertragsschluss sämtliche versicherungsvertraglichen und sonstigen Ansprüche aus einem Unfallereignis an die Firma AUGÉ ab. Sollte der Mieter Schadenersatz oder Versicherungsleistungen für einen Schaden des Mietfahzeugs erhalten, verpflichtet er sich, diese unverzüglich an die Firma AUGÉ weiterzuleiten. Der Mieter haftet gegenüber der Firma AUGÉ bei Beschädigung oder Verlust des Mietfahzeugs auf Schadenersatz, sofern er oder ein Dritter, dem er das Mietfahzeug zum Gebrauch überlassen hat oder ein Fahrer die entsprechende Schadenursache zu vertreten hat. Für die Dauer von vom Mieter zu vertretenden Reparaturen schuldet der Mieter der Firma AUGÉ Vorhaltekosten für jeden angefangenen Reparaturtag in Höhe einer Tagesmiete. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus den Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträgen der Firma AUGÉ zu erfüllen. Hinsichtlich der einzelnen Verpflichtungen wird auf das bei Vertragsschluss übergebene Informationsmaterial verwiesen. Der Mieter haftet gegenüber der Firma AUGÉ auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherer leistungsfrei ist, aufgrund einer Obliegenheitsverletzung des Mieters, welche die Firma AUGÉ als Versicherungsnehmer über die Eigenschaft des Mieters als Repräsentant oder über die Wissenszurechnung zugerechnet wurde.

12. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahzeugs durch ihn anfallenden Gebühren, insbesondere Mautgebühren, Bußgelder und Strafen, es sei denn sie, beruhen auf einem Verschulden der Firma AUGÉ. Der Mieter stellt die Firma AUGÉ im Innenverhältnis insoweit frei. Der Mieter ist verpflichtet, gezogene Mietfahzeuge mit grünem deutschen Kennzeichen ausschließlich mit Zugmaschinen zu betreiben, für die die Kfz-Steuer einschließlich Anhängerzuschlag entrichtet ist. Der Mieter haftet gegenüber der Firma AUGÉ für alle Folgen der Nichtbeachtung.

13. Vorzeitige Rückgabe

War eine längere Mietzeit als ein Monat vereinbart und (a) der Mieter nimmt das Mietfahzeug nicht ab oder (b) gibt es vorzeitig zurück oder (c) bei berechtigter fristlosen Kündigung durch die Firma AUGÉ, ist die Firma AUGÉ berechtigt, vom Mieter Schadenersatz in Höhe von pauschal 50 % des Nettomietzinses für die restliche Laufzeit des Vertrages ab Rückgabe des Mietfahzeugs zu fordern, es sei denn, der Mieter weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden bei der Firma AUGÉ entstanden ist.

14. Zahlungsmodalitäten

Die Miete ist für die vertraglich vereinbarte Abrechnungsperiode jeweils im Voraus zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Miete ein, sofern nicht nach dem Gesetz der Verzug früher eintritt. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 11 % p. a. vereinbart. Ab der dritten Mahnung ist die Firma AUGÉ berechtigt für diese und jede weitere Mahnung im Einzelfall eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 20,-- zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben. Werden Schecks des Mieters nicht gutgeschrieben sowie bei Rücklastschriften mangels Deckung oder aufgrund Widerspruchs des Mieters, ist die Firma AUGÉ berechtigt, neben den Bankgebühren eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 20,-- zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Der Mieter darf die Miete nicht mindern; er ist zur Aufrechnung gegen Mietzinsansprüche der Firma AUGÉ oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten – auch aus §§ 369 HGB- nur berechtigt, sofern ihm gegen die Firma AUGÉ unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche bestehen. Alle Zahlungen werden zunächst auf Schadenersatz, einschließlich Zinsen und Kosten, dann auf Miete und dann auf sonstige Forderungen verrechnet und zwar jeweils zuerst auf die ältesten. Eine abweichende Leistungsbestimmung durch den Mieter wird ausgeschlossen.

15. Kautio/Abtretung von Frachtforderungen

Die vereinbarte Kautio hat der Mieter vor Übernahme des Mietfahzeugs an die Firma AUGÉ in bar oder durch Übergabe einer unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Die Kautio ist unverzinslich. Zur Sicherung der Forderungen der Firma AUGÉ tritt der Mieter bei Vertragsschluss seine ihm gegenüber Dritten anlässlich der Benutzung des Mietfahzeugs entstehenden Forderungen, insbesondere aus Spediteurs- oder Frachtvergütung sowie aus berechtigter und unberechtigter Weiterüberlassung an die Firma AUGÉ ab. Die Firma AUGÉ nimmt diese Abtretungen des Mieters mit Vertragsschluss an und wird die Abtretung nur bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tage offenlegen. Abgetretene Forderungen werden freigegeben sofern diese die zu sichernde Forderung um mehr als 15 % übersteigen.

16. Verjährung

Für Ersatzansprüche der Firma AUGÉ wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietfahzeugs beginnt der Lauf der Verjährung in Fällen polizeilicher Unfallaufnahme – abweichend von den gesetzlichen Vorschriften – erst, wenn die Firma AUGÉ Gelegenheit zur Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte hatte. Die Firma AUGÉ verpflichtet sich, sich unverzüglich um die Akteneinsicht zu bemühen und dem Mieter den Zeitpunkt der erfolgten Akteneinsicht unverzüglich mitzuteilen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Fahrzeugrückgabe.

17. Haftung von dem Vermieter

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Mietfahzeugs ergeben oder die durch Unfall, verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietfahzeugs entstehen, es sei denn, die Firma AUGÉ oder ihr Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Grundsätzlich ist jede Haftung der Firma AUGÉ sowie deren Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzung ausgeschlossen, sofern dies keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft, oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Im Falle einer Haftungsverpflichtung der Firma AUGÉ nach obigen Voraussetzungen ist die Haftung der Firma AUGÉ für Schäden des Mieters aus entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Mieters ausgeschlossen. Alle vorstehenden Schadenspauschalen betreffend, steht dem Mieter der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

18. Persönliche Daten und Datenspeicherung

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tagen, nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Mietfahzeugs oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten durch die Firma AUGÉ an eine Warndatei weitergegeben werden.

19. Änderungen/Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Die Firma AUGÉ hat das Recht aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie nach eigenem Ermessen diese dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Mieter schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich Widerspruch erhebt durch Absendung eines schriftlichen Widerspruchs an die Firma AUGÉ innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe.

20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Würzburg/Kist. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, der Sitz der Firma AUGÉ. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen ist Gerichtsstand der Sitz des Mieters. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

21. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages, bzw. der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen nichtig oder teilnichtig geworden sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien vereinbaren die nichtige, bzw. teilunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich der nichtigen oder teilnichtigen am nächsten kommt. Die dem Mietvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gelesen und werden von beiden Seiten als verbindlich anerkannt. Das Informationsmaterial zu den Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen habe ich erhalten.

Stand 01.09.2015